

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	18.10.2024	8	N	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2024	19	N	Vorberatung
Gemeinderat	19.11.2024	8	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Haupt- und Finanzausschuss die Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr (Anlage 1) einschließlich des als Bestandteil dieser Satzung geltenden Verzeichnisses (Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: 150.000 €
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Die derzeit gültige Fassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr einschließlich des Verzeichnisses des Kostenersatzes (Kostenersatzverzeichnis) gilt seit dem 1. Januar 2021.

Aufgrund überwiegend gestiegener Kosten für Personal und Beschaffung sowie der Annäherung an die Mustersatzung, welche vom Gemeindetag Baden-Württemberg zusammen mit dem Innenministerium und der Gemeindeprüfanstalt und dem Landesfeuerwehrverband ausgearbeitet wurde, ergeben sich mehrere Änderungen.

Künftig werden mehrere Zahlungspflichtige nicht mehr als Gesamtschuldner haften. Sollten mehrere kostenpflichtige Personen in Betracht kommen, so wird der Einsatz verursachungsgerecht mit jeder einzelnen kostenpflichtigen Person abgerechnet. Für die Abrechnung des Personalkostenersatzes gegenüber den Kostenpflichtigen gilt als Einsatzzeit neuerdings die Zeit ab der Alarmierung und nicht mehr ab dem Ausrücken. Beide vorgenannten Änderungen orientieren sich an der Mustersatzung.

Neben den Änderungen in der eigentlichen Kostensatzung werden auch nachfolgende Änderungen im Verzeichnis des Kostenersatzes (Kostenersatzverzeichnis) vorgenommen:

- Die Personalkostensätze für den Direktionsdienst, den Einsatzleitdienst und des Einsatzpersonals der Berufsfeuerwehr werden den gestiegenen Personalkosten angepasst. Die Kalkulation berücksichtigt die prozentualen Steigerungen für den Aktivaufwand, die Beihilfeaufwendungen, den Versorgungsaufwand und die Sachkosten.
- Aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage sind bei den Personalkosten der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr alle Kosten ansatzfähig. Gemäß der einschlägigen Mustersatzung dürfen insbesondere Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Feuerwehrgerätehäuser einschließlich Abschreibungen und kalkulatorischen Verzinsungen nicht mehr berücksichtigt werden. Dies führt zu einem deutlich reduzierten Stundensatz im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr. Die Höhe der Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bleibt hiervon unberührt, da dies in einer separaten Satzung geregelt wird.
- Beim Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten ergeben sich Änderungen durch veränderte Anschaffungskosten. In vereinzelten Fällen sanken die Anschaffungskosten, woraus ein geringerer Kostensatz resultiert. In anderen Fällen führen stark gestiegene Anschaffungskosten zu einem deutlichen Anstieg des Kostenersatzes (beispielsweise Kleinsatzfahrzeug). Das Fahrzeug „Rüstwagen Saug“ wurde ausgesondert; der Abrollbehälter „06 Pritsche/Plane“ wird neu in das Verzeichnis aufgenommen.
- Beim Kostenersatz für die einsatzbedingte Überlassung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung und bei den Pauschalen für verschiedene Einsätze haben sich Änderungen durch die geänderten Personalkostensätze und durch die Berücksichtigung der aktuellen Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben. Durch die erhöhten Personalkostensätze ändert sich auch der Kostenersatz für verschiedene Einsätze und Arbeiten (Nummer 4 und Nummer 5 des Verzeichnisses).
- Der Kostenrahmen für Schulungsveranstaltungen bei Nummer 6 des Verzeichnisses wurde aufgelöst. Schulungsveranstaltungen werden wie bisher anhand der tatsächlich entstandenen

Kosten berechnet, eine Kostenobergrenze entfällt künftig. Für die Kosten der Räumungsübungen wurden die aktualisierten Stundensätze der betreffenden Fahrzeuge und des Personals berücksichtigt. Hier wird eine volle Kostendeckung aus Gründen der Zusammenarbeit mit den Objektbetreibern ausdrücklich nicht angestrebt. Die Räumungsübungen verbessern die Ortskenntnisse der Einsatzkräfte, welches die Qualität und Sicherheit im Einsatzfall erhöht.

- Der Kostenersatz für Beratungen und Arbeiten im vorbeugenden Brandschutz wurden ebenfalls angepasst.
- Beim Einsatz von Fahrzeugen für den Zweck der Brandsicherheitswache wird deren Bereitstellung nun insgesamt mit einer Stunde des jeweiligen Fahrzeugsatzes berechnet.
- Des Weiteren wurden verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen. Hierbei hat man sich an der Mustersatzung des Gemeindetags orientiert.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Durch die Änderungen der Kostensätze können voraussichtlich Mehreinnahmen in Höhe von 150.000 Euro erzielt werden. Dies ist jedoch von zwei Faktoren abhängig. Zum einen inwieweit Kostenersatz rechtlich geltend gemacht werden darf und wie hoch das tatsächliche Einsatzaufkommen ist.

Der Gemeinderat hat mit Offenlage vom 27. Februar 2024 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Ergebnisrechnung 2024 auf 1,5 Prozent bis auf Weiteres festgelegt. Dieser Zinssatz wird für die Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die kalkulatorischen Kosten wurden nach § 4 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 37, 46 und 62 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 14 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) ermittelt. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung.

Anlage 1	Änderungssatzung
Anlage 2	Kostenersatzverzeichnis (als Bestandteil der Satzung)
Anlage 3	Synopse Kostensatzung
Anlage 4	Synopse Kostenersatzverzeichnis
Anlage 5	Kalkulation der Kostensätze

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Haupt- und Finanzausschuss die Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr (Anlage 1) einschließlich des als Bestandteil dieser Satzung geltenden Verzeichnisses (Anlage 2).